



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

49. Jahrgang

Ansbach, 23. April 2004

Nr. 8

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Anordnung von Gastschulverhältnissen an Berufsschulen ab dem Schuljahr 2002/03.....	52
Überwachung und Bekämpfung des Schwammspinners (<i>Lymantria dispar</i>) und des Eichenprozessionsspinners (<i>Thaumetopoea processionea</i>)	54
Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Fürth und der Stadt Nürnberg über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft	55
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschule Rückersdorf (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschule Schwaig b. Nürnberg (Grund- und Teilhauptschule I), Landkreis Nürnberger Land	57
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Vollzug des Fischereirechtes; Bezirksfischereiverordnung	58

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Anordnung von Gastschulverhältnissen an Berufsschulen ab dem Schuljahr 2002/03

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. April 2004 Gz. 530.1 - 5204 - 3/01

Die Regierung von Mittelfranken erlässt nach Art. 43 Abs. 6 Sätze 1 und 4 BayEUG für die Beschulung ab dem Schuljahr 2002/03 folgende Gastschulordnungen:

lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Jahrgangsst.	zur Berufsschule	Schüler mit Beschäftigungsort ¹
1	Elektroinstallateur/ Elektroinstallateurin und Energieelektroniker/ Energieelektronikerin	10 mit 13	Berufsschule III Fürth Berufsschule I Ansbach (13. Jgst. letztmalig im Sj. 2002/03 in Neustadt a. d. Aisch)	Landkreis Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Bereich 1 (Ost) ² Landkreis Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Bereich 2 (West) ³
2	Bautechnik BGJ	10	Berufsschule Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	Landkreis Fürth, Stadt Fürth, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Stadt Erlangen
3	Maurer/Maurerin	11, 12	Berufsschule Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim (in Herzogenaurach auslaufend, 12. Jgst. letztmalig im Sj. 2003/04)	Landkreis Erlangen-Höchstadt, Stadt Erlangen
4	Maler/Malerin und Lackierer/Lackiererin - Grundstufe - Fachrichtung Maler	10 11, 12	Berufsschule Erlangen (in Fürth auslaufend, 12. Jgst. letztmalig im Sj. 2003/04)	Landkreis Fürth, Stadt Fürth
5	Bodenleger/Bodenlegerin	10 mit 12	Berufsschule Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim (im Sj. 2002/03 beginnend mit Jgst. 10)	Regierungsbezirk Mittelfranken ⁴
6	Frisör/Frisörin	10 mit 12	Berufsschule I Fürth Berufsschule I Ansbach (in Neustadt a. d. Aisch auslaufend, 12. Jgst. letztmalig im Sj. 2003/04)	Landkreis Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Bereich 1 (Ost) ² Landkreis Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Bereich 2 (West) ³
7	Fleischer/Fleischerin und Fachverkäufer/ Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk Fachrichtung Fleischer	10 mit 12	Berufsschule I Fürth (in Erlangen auslaufend, letztmalig Jgst. 12 im Sj. 2003/2004) Berufsschule Rothenburg o. d. T.- Dinkelsbühl (in Neustadt a. d. Aisch auslaufend, letztmalig Jgst. 12 im Sj. 2002/03)	Landkreis Erlangen-Höchstadt, Stadt Erlangen, Landkreis Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Bereich 1 (Ost) ² Landkreis Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Bereich 2 (West) ³

8	Bäcker/Bäckerin und Fachverkäufer/ Fachverkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk Fachrichtung Bäcker/Konditor	10 mit 12	Berufsschule I Fürth (in Erlangen auslaufend, letztmalig Jgst. 12 im Sj. 2003/04) Berufsschule I Ansbach (in Neustadt a. d. Aisch auslaufend, letztmalig Jgst. 12 im Sj. 2002/03)	Landkreis Erlangen-Höchstadt, Stadt Erlangen, Landkreis Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Bereich 1 (Ost) ² Landkreis Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Bereich 2 (West) ³
9	Konditor/Konditorin	10	Berufsschule I Fürth Berufsschule I Ansbach	Landkreis Erlangen-Höchstadt, Stadt Erlangen Landkreis Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim
10	Hotelfachmann/ Hotelfachfrau, Koch/Köchin, Restaurantfachmann/ Restaurantfachfrau	11, 12	Berufsschule Herzogenauech- Höchstadt a. d. Aisch (im Sj. 2002/03 in der Fachstufe, Jgst. 11, be- ginnend)	Landkreis Erlangen-Höchstadt, Stadt Erlangen

¹ im BGJ Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (Wohnort).

² „Bereich 1“ (Ost):
aus dem LKr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim die Städte, Märkte und Gemeinden:
Baudenbach, Burghaslach, Dachsbach, Diespeck, Dietersheim, Emskirchen, Gerhardshofen, Hagenbüchach,
Ipsheim, Langenfeld, Markt Bibart, Markt Erlbach, Markt Taschendorf, Münchsteinbach, Neuhof a. d. Zenn,
Neustadt a. d. Aisch, Oberscheinfeld, Scheinfeld, Sugenheim, Trautskirchen, Uehlfeld, Unternesselbach, Wil-
helmsdorf

³ „Bereich 2“ (West):
aus dem LKr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim die Städte, Märkte und Gemeinden:
Bad Windsheim, Burgbernheim, Ergersheim, Gallmersgarten, Gollhofen, Hemmersheim, Illesheim, Ippesheim,
Marktbergel, Markt Nordheim, Oberickelsheim, Oberzenn, Simmershofen, Uffenheim, Weigenheim

⁴ für Auszubildende aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim bedarf es keiner Gastschulanord-
nung.

Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.

Die Gastschulanordnungen treten mit Wirkung vom 01.08.2002 in Kraft. Sie gelten bis zum Ende der jeweiligen
Ausbildung, soweit nicht im Einzelfall abweichende Entscheidungen getroffen werden.

I n h o f e r
Regierungspräsident

Überwachung und Bekämpfung des Schwammspinners (*Lymantria dispar*) und des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processionea*)

Gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken Gz. 240-7833.00-1/03, der Regierung von Mittelfranken Gz. 200-7833.1-2/2004, der Regierung von Oberfranken Gz. 200-7833-1/04 vom 23. März 2004

Die Regierungen von Unterfranken, Mittelfranken und Oberfranken erlassen auf Antrag der Forstdirektionen Unterfranken und Oberfranken-Mittelfranken auf Grund § 3 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.05.1998 (BGBl I, S. 971, 1527) und der Vorschriften der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung am 03.04.2001 (GVBl 2001, S. 177), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Eichenwälder (Rein- und Mischbestände) in den nachfolgend genannten Landkreisen werden zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Schwammspinners und des Eichenprozessionsspinners erklärt, in denen nach dem jeweiligen Befund oder nach entsprechenden Prognosen durch die staatlichen Forstbehörden die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Im Regierungsbezirk Unterfranken:
Die Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Kitzingen, Main-Spessart, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt, Würzburg.

Im Regierungsbezirk Mittelfranken:
Die Landkreise Erlangen-Höchstadt, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim.

Im Regierungsbezirk Oberfranken:
Die Landkreise Bamberg, Forchheim, Lichtenfels.

2. Überwachung

In den unter Ziff. 1 genannten Gefährdungs- und Befallsgebieten sind Eichenwälder von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf den Befall durch den Schwammspinner und Eichenprozessionsspinner hin zu untersuchen. Informationen hierzu können bei den unteren Forstbehörden eingeholt werden. Im Übrigen können die Forstbehörden dazu geeignete Einzelheiten bestimmen. Überwachungsmaßnahmen und Erhebungen der Forstbehörden, insbesondere Eigelegezählungen und Kontrollfällungen, sind zu dulden.

3. Anzeige

Bei erkennbarem bzw. festgestelltem Befall durch den Schwammspinner und Eichenprozessionsspinner haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten unverzüglich die zuständige untere Forstbehörde (Staatliches Forstamt) zu verständigen.

4. Bekämpfung

Bei festgestelltem oder prognostiziertem bestandsbedrohendem Befall durch den Schwammspinner und/oder Eichenprozessionsspinner in den o.g. Gefährdungs- und Befallsgebieten sind die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der

Wälder verpflichtet, den Schwammspinner und/oder Eichenprozessionsspinner wirksam, sachgemäß und zeitgerecht zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

Die wirksame Bekämpfung des Schwammspinners und des Eichenprozessionsspinners ist nur in einer kurzen Zeitspanne in der Zeit von Mitte April bis Ende Juni - je nach Witterung - durch die Ausbringung eines zulässigen Pflanzenschutzmittels aus der Luft möglich. Lediglich in Kulturen können Bodengeräte zur Bekämpfung eingesetzt werden. Dabei sind die bestehenden Rechtsvorschriften des Pflanzenschutzrechtes zu beachten, insbesondere sind die erforderlichen Abstände zu offenen Gewässern einzuhalten. Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Insbesondere sollen Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler nach Möglichkeit von der Bekämpfung ausgespart werden. Der Vollzug dieser Bekanntmachung in den Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen.

Für Natura-2000-Flächen ist vor Beginn der Bekämpfung eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (Art. 6 Abs. 3 der RL 92/43/EWG).

5. Erklärung, Ersatzvornahme

5.1 Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte einer nach Ziff. 1 zum Gefährdungs- und Befallsgebiet erklärten Waldfläche kann innerhalb eines Zeitraumes von vierzehn Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde erklären, dass er die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführt oder durch einen Dritten durchführen lässt.

5.2 Unterbleibt die Erklärung nach Ziff. 5.1, so kann die Bayerische Staatsforstverwaltung die Bekämpfung auf Kosten des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu dulden und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.

5.3 Ziff. 5.2 gilt auch, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zwar die Erklärung nach Ziff. 5.1 abgibt, aber der Verpflichtung zur Bekämpfung nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

6. Bußgeldvorschriften

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gem. § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie ist an diesem Tage bekanntgegeben. Sie gilt bis zum 31.12.2006.

8. Sofortige Vollziehung

Wegen bestandsbedrohender Gefahr für die Eichenwälder infolge Massenvermehrung des Schwammspinners in den betroffenen Gebieten und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Schädlingsbekämpfung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Anordnung als im öffentlichen Interesse geboten angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift

1. für das Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg,
2. für das Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27 (Schloss), 91511 Ansbach
3. für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95420 Bayreuth

einzureichen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage in Fällen

- zu 1. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg
- zu 2. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24, 91511 Ansbach
- zu 3. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und

allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Regierung von Unterfranken
Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

Regierung von Oberfranken
Wenning
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 54

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Fürth und der Stadt Nürnberg über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 7. April 2004 Gz. 230 – 1443 – 1/04**

Der Landkreis Fürth (Beschluss des Kreistages vom 20.02.2004) und die Stadt Nürnberg (Beschluss des Stadtrates vom 24.03.2004) haben eine

„Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft“

abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG aufsichtlich genehmigt. Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft

Der Landkreis Fürth, vertreten durch Frau Landrätin Dr. Pauli und die Stadt Nürnberg, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Maly schließen folgende Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff. KommZG:

Präambel

Im Interesse einer weiteren Vertiefung der bereits auf Grund der Zweckvereinbarung mit Ergänzung vom 18./19. Oktober 1999 (MFrABI Nr. 23/1999 S. 198 ff.) bestehenden interkommunalen Zusammenarbeit regelt diese Vereinbarung die weitere Zusammenarbeit der Partner bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zweckvereinbarung gilt für das Gemeindegebiet der Stadt Stein.

Die zwischen den Parteien bestehende weitere Zweckvereinbarung vom 25. April 2000 (MFrABI Nr. 11/2000 S. 89) über die Abfallentsorgung eines Teilgebietes der Stadt Stein bleibt unberührt.

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

Der Landkreis Fürth überträgt der Stadt Nürnberg für das in § 1 bezeichnete Gebiet die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen und die in § 4 aufgeführten Befugnisse nach Maßgabe der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürth (Abfallwirtschaftssatzung vom 09.04.2003) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Aufgaben der Stadt Nürnberg

- (1) Die Stadt Nürnberg hat in dem übertragenen Gebiet folgende Aufgaben:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Holsystem entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung für
 - Bioabfälle (Küchen- und Gartenabfälle) zur Verwertung, soweit sie nicht selbst kompostiert werden,
 - Sperrmüll,
 - Restmüll;
 2. Transport zu den vom Landkreis vorgegebenen Entsorgungsanlagen;
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben bedient sich die Stadt Nürnberg ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtungen. Sie kann die Erfüllung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen.

§ 4 Befugnisse der Stadt Nürnberg

Die Stadt Nürnberg erhält in dem übertragenen Gebiet folgende Befugnisse:

1. durch Bescheid darüber zu entscheiden, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff nach der Abfallwirtschaftssatzung einzusammeln und zu befördern ist und gegebenenfalls vom Abfallbesitzer entsprechende Nachweise zu verlangen;
2. von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung wesentlichen Umstände zu verlangen;
3. gegenüber den Anschluss- und Benutzungspflichtigen verbindliche Weisungen darüber zu erteilen, dass
 - die Abfallbehältnisse am Abholtag so rechtzeitig aufgestellt werden, dass eine Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann,
 - die Abfallbehältnisse zur nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße gebracht werden müssen, wenn anschlusspflichtige Grundstücke wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden können,

- die Abfallbehältnisse zur nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße gebracht werden müssen, wenn Straßenteile oder Straßenzüge vorübergehend mit Müllfahrzeugen nicht befahrbar sind;

4. die Tourenplanung entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung eigenständig vorzunehmen;
5. darüber zu entscheiden, wann infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe unterbliebene Maßnahmen nachgeholt werden;
6. im Rahmen der übertragenen Aufgabe zur Erfüllung der nach der Abfallwirtschaftssatzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall zu erlassen und zu vollstrecken.

§ 5 Personalübernahme

Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich, das gesamte vom Landkreis Fürth derzeit zur Aufgabenerfüllung (Einsammeln und Transport) eingesetzte Personal unter Wahrung ihres Besitzstandes zu übernehmen. Näheres regelt ein gesonderter Vertrag.

§ 6 Kostensatz

Der Landkreis Fürth leistet der Stadt Nürnberg Kostenersatz für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Dieser bemisst sich danach, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird. Die Stadt Nürnberg schätzt den zu erwartenden Aufwand jährlich im Voraus. Der Landkreis Fürth leistet hierauf vier gleich hohe Abschlagszahlungen, die jeweils zum Quartalsende fällig werden. Nach Geschäftsjahresabschluss erfolgt eine Spitzabrechnung unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen. Die Kosten weist die Stadt Nürnberg durch gesonderte Kostenrechnung im Abrechnungssystem von Abfallwirtschaft und Stadtreinigungsbetrieb Nürnberg nach.

§ 7 Beteiligungsverfahren, salvatorische Klausel

- (1) Stehen für das übertragene Gebiet grundlegende Entscheidungen bzw. Änderungen zu abfallwirtschaftlichen Maßnahmen an, wird der Landkreis Fürth hierzu die Stadt Nürnberg hören.
- (2) Die Partner erklären, bei Unstimmigkeiten gemeinsam eine gütliche Einigung anzustreben sowie Bestimmungen dieser Vereinbarung, die sich nicht bewährt haben, durch solche zu ersetzen, die den angestrebten Erfolg so weitgehend wie möglich herbeiführen.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im Weg einer gütlichen Einigung ausgeräumt werden können, wird vor Beschreiten des Rechtswegs die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung angerufen.

§ 8
In-Kraft-Treten, Kündigung, Rücktritt

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft (Art. 13 Abs. 4 KommZG). Sie wird für 10 Jahre abgeschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils 2 Jahre, wenn sie nicht 1 Jahr vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann aus wichtigen Gründen gekündigt werden (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Der Landkreis Fürth hat das Recht zum Rücktritt, wenn die Personalübernahme (§ 5) nicht zustande kommt.

Nürnberg, 25. März 2004

Für den Landkreis Fürth
Dr. Pauli
Landrätin

Für die Stadt Nürnberg
Dr. Maly
Oberbürgermeister

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 55

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umwandlung
der Volksschule Rückersdorf
(Grund- und Teilhauptschule I)
und die Weiterführung
der Volksschule Schwaig b. Nürnberg
(Grund- und Teilhauptschule I),
Landkreis Nürnberger Land**

Vom 13. April 2004

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (BayRS 2230-1-1-K) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Rückersdorf (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeinde Rückersdorf werden dem Sprengel der Volksschule Schwaig b. Nürnberg (Grund- und Teilhauptschule I) zugewiesen.

§ 2

- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Rückersdorf.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Rückersdorf (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Rückersdorf.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 3

- (1) Die Volksschule Schwaig b. Nürnberg wird als Grund- und Teilhauptschule I weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich
 - a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 auf das Gebiet der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg ohne den Gemeindeteil Behringersdorf;
 - b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 auf das Gebiet der Gemeinden Schwaig b. Nürnberg und Rückersdorf.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Schwaig b. Nürnberg (Grund- und Teilhauptschule I)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 6.

§ 4

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die §§ 3 und 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juli 1975 (RABl. Nr. 16/1975, S. 76) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 26. August 1976 (RABl. Nr. 27/1976, S. 152) außer Kraft.

Ansbach, 13. April 2004

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 57

Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken

Bezirksfischereiverordnung für den
Bezirk Mittelfranken

Vom 30. März 2004

**Der Bezirk Mittelfranken erlässt
auf Grund von § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 3, § 19 Abs. 6
und § 26 der Verordnung zur Ausführung
des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG)
vom 04.11.1987 (GVBl S. 404), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 7. August 2002
(GVBl S. 411, BayRS 793-3 L), im Benehmen mit
der Regierung von Mittelfranken folgende**

V e r o r d n u n g

§ 1

Schonmaßnahme und Schonzeiten

1. In mittelfränkischen Fließgewässern werden die Schonmaße der Bachforelle auf 28 cm und der Äsche auf 30 cm festgesetzt.
2. Schonmaß und Schonzeit des Hechtes sind in Salmonidengewässern aufgehoben (§ 19 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz AVFiG).
3. Das Schonmaß des Aales ist in Salmonidengewässern aufgehoben (§ 19 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz AVFiG).
4. Das Schonmaß für den Wels (*Silurus glanis*) wird abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 Art. Nr. 9 AVFiG in der Regnitz und ihren Nebengewässern aufgehoben.

§ 2

Fließgewässer der Forellen- und Äschenregion (Salmonidengewässer)

1. Die Pegnitz von ihrer Einmündung in den Sandfang beim Wöhrder See flussaufwärts bis zur Grenze des Regierungsbezirkes Mittelfranken, einschließlich aller Nebengewässer, ist Salmonidengewässer. Der Pegnitzarm Süd, der vom Sandfang zum Wöhrder See von der Pegnitz abzweigt, gehört nicht mehr zum Bereich des Salmonidengewässers.
2. Die Erlanger Schwabach mit ihren Nebenbächen ist mit ihrer gesamten im Regierungsbezirk Mittelfranken liegenden Strecke Salmonidengewässer.
3. Die Altdorfer Schwarzach mit ihren Nebengewässern ist in ihrer gesamten im Regierungsbezirk Mittelfranken liegenden Strecke ab der Wasserkraftanlage bei Fluss-km 0,150 Salmonidengewässer.
4. Die Tauber mit ihren Nebengewässern ist in ihrer gesamten im Regierungsbezirk Mittelfranken liegenden Strecke Salmonidengewässer.

§ 3

Besatzeinschränkungen

1. In den in § 2 genannten Gewässern ist der Besatz mit Regenbogenforellen und Zander untersagt (§ 19 Abs. 6 AVFiG).
2. In den in § 2 genannten Gewässern ist der Besatz mit Hecht und Aal untersagt (§ 19 Abs. 2 Satz 3 AVFiG).
3. In Fließgewässern im Bezirk Mittelfranken und in allen geschlossenen Gewässern, die mit Fließgewässern in Verbindung stehen, ist der Besatz mit Signalkrebsen untersagt (§ 19 Abs. 5 Nr. 1 AVFiG).

§ 4

Fischfang zur Nachtzeit

Für Angler wird an allen Gewässern im Bezirk Mittelfranken der Fang von Aalen, Welsen, Rütten und Edelkrebse vom Beginn der Nachtzeit bis 24.00 Uhr, für die Dauer der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 01.00 Uhr zugelassen.

§ 5

Verbot von Ortungsgeräten

Die Verwendung von Geräten zur Ortung von Fischen und Fischbeständen ist zur Wahrung des Hegezieles verboten (§ 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 Nr. 10 AVFiG).

§ 6

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 5 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.05.1999 (Mittelfränkisches Amtsblatt 10/1999) außer Kraft.

Ansbach, 30. März 2004

Bezirk Mittelfranken
Bezirksverwaltung
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFRABI S. 58